

# Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Wort-/Bildmarke



(nachfolgend »Marke« genannt).

Die Marke ist als nationale Wort-/Bildmarke bei dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter dem Aktenzeichen 30 2018 228 079 für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 20, 21, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 41, 42 und 43 eingetragen. Sie ist ebenso als europäische Unionsmarke bei dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als Bildmarke für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 20, 21, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 41, 42 und 43 unter dem Aktenzeichen 017959705 eingetragen. Nähere Informationen können über die Internetseiten des DPMA unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de) und des EUIPO unter [www.euipo.europa.eu](http://www.euipo.europa.eu) über die dort kostenfrei angebotenen Recherchefunktionen abgerufen werden.

## 1. Gegenstand des Nutzungsvertrages und räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Zweckverband Rheingau erteilt als Lizenzgeber (nachfolgend »Lizenzgeber« genannt) dem/der Lizenznehmer/in (nachfolgend »Lizenznehmer« genannt) eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Benutzung der Marke für die registrierten Waren und/oder Dienstleistungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Lizenz erstreckt sich auf alle Länder, in denen die Marke zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsvertrags Schutz genießt (Vertragsgebiet).

## 2. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer darf die Marke nur unter Beachtung der Vorgaben des Manuals »Corporate Design Rheingau, Stand: Mai 2019« nutzen. In Zweifelsfällen kann eine vorherige Zustimmung des Lizenzgebers eingeholt werden.

(2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Marke auf den von dem Schutz umfassten Waren und/oder Dienstleistungen, ihrer Aufmachung und Verpackung anzubringen. Der Lizenznehmer darf die so gekennzeichneten Waren und/oder Dienstleistungen in den Verkehr bringen und unter Verwendung der Marke für sie werben.

(3) Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Musterstücke der mit der Marke versehenen Waren und/oder Dienstleistungen, Werbeträger und/oder Publikationen zur Ansicht vorzulegen.

## 3. Haftung des Lizenzgebers, Haftung des Lizenznehmers für Herstellung, Vertrieb und Bewerbung der Waren und/oder Dienstleistungen, Produkthaftung

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet die Richtigkeit des zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsvertrags angegebenen Registrierungsstands der Marke. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen. Ebenso übernimmt er keine Gewähr für die Nichtangreifbarkeit, die Verwertbarkeit und/oder die Marktgängigkeit der Marke.

(2) Dem Lizenzgeber sind keine der Eintragung oder einer Benutzung der Marke entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt. Der Lizenzgeber übernimmt aber keine Gewähr für das Nichtbestehen solcher Rechte.

(3) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die rechtliche Zulässigkeit des Anbringens der Marke an einer Ware und/oder Dienstleistung bzw. für die rechtliche Zulässigkeit der konkreten Verwendung der Marke bei der Bewerbung von Waren und/oder Dienstleistungen. Die Zulässigkeit ist durch den jeweiligen Lizenznehmer eigenverantwortlich zu prüfen.

(4) Das Risiko der Herstellung, des Vertriebs und der Bewerbung der Waren und/oder Dienstleistungen trägt alleine der Lizenznehmer. Er ist verpflichtet, den Lizenzgeber im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und/oder der Bewerbung der

Waren und/oder Dienstleistungen, insbesondere auch aus etwaigen Ansprüchen aus Produkthaftung, freizustellen.

#### **4. Lizenzgebühren**

Die Nutzung durch den Lizenznehmer ist in dem vereinbarten Umfang lizenzgebührenfrei.

#### **5. Verteidigung der Marke**

(1) Der Lizenznehmer unterrichtet den Lizenzgeber im Falle eigener Kenntniserlangung unverzüglich von im Gebiet der Europäischen Union verwendeten verwechslungsfähigen Kennzeichen sowie von Verletzungen der Marke.

(2) Bei Angriffen Dritter gegen eine Benutzung der Marke gilt Absatz (1) entsprechend.

#### **6. Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Der Nutzungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Marke für die von dem Lizenznehmer verwandten und mit der Marke gekennzeichneten und/oder beworbenen Waren und/oder Dienstleistungen sowohl als nationale Marke als auch als Unionsmarke gelöscht wird.

(4) Mit der Beendigung des Nutzungsvertrags endet das Recht des Lizenznehmers auf Benutzung der Marke. Für bei Vertragsbeendigung von dem Lizenznehmer bereits beauftragte, hergestellte und/oder gekennzeichnete Waren und/oder Dienstleistungen gilt eine Aufbrauchfrist im üblichen Geschäftsgang des Lizenznehmers, es sei denn die weitere Benutzung der Marke wird durch Dritte rechtswirksam untersagt. Eine Aufbrauchfrist wird nicht gewährt, wenn der Nutzungsvertrag aufgrund einer von dem Lizenznehmer zu vertretenden fristlosen Kündigung des Lizenzgebers endet und/oder wenn das Berufen auf die Gewährung einer Aufbrauchfrist treuwidrig ist (§ 242 BGB).

#### **7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag ist der Sitz des Lizenzgebers bzw. bei den für den Sitz des Lizenzgebers zuständigen Gerichten begründet. Dies gilt nur, wenn es sich bei dem Lizenznehmer um einen Kaufmann bzw. um Kaufleute, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

(2) Der Nutzungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.